

GEMEINDE STEINACH
Ortenaukreis

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bildstöcke" in der Fassung der 2. Änderung

Aufgrund dieser 2. Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich in der Fassung vom 14.08.1987 wie folgt punktuell geändert:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BBauG)

2.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag anhand der Füllschablonen festgesetzt.

Die in den Füllschablonen im zeichnerischen Teil festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse ist ungültig.

2.2.2 - entfällt -

2.4 Wird ersetzt durch:

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB + § 18 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe wird auf 213,00 m+NN begrenzt. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante.

III. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 (2) BBauG)

3.1.2 Sockelhöhe

- entfällt -

3.4 Wird ergänzt um:

Bauanträge, welche den Bereich der Altstandortfläche „Spido Technik Feinmechanik“ (Flst. Nr. 3576) betreffen, sind dem Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – zur fachtechnischen Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Offenburg /

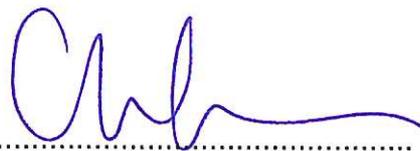
Ausgefertigt:
Steinach, den 12. MAI 2009

GmbH

weissenrieder

Ingenieurbüro für Bauwesen
und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg

i.A. 



Frank Edelmann
Bürgermeister

Projektplaner:
Christian Pohl, Dipl.-Ing.
Stadtplaner